

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings (AGB Training SICK)

(Stand: Juli 2020)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die SICK AG sowie mit der SICK AG verbundene Unternehmen (nachfolgend einheitlich „SICK“) stellen Trainingsangebote und -programme zur Verfügung. Ein „Verbundenes Unternehmen“ ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Partei beherrscht oder von einer Partei alleine oder gemeinsam beherrscht wird, wobei unter Beherrschung die Befugnis zu verstehen ist, das Unternehmen und seine Geschäftspolitik aufgrund stimmberechtigten Wertpapieren oder Stimmrechtsanteilen unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen, ungeachtet dessen ob die Beherrschungsbefugnis durch Vertrag oder anderweitig begründet wurde.
- 1.2. Die Teilnahme an von SICK angebotenen Trainings unterliegt ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Zu Trainings zählen alle Veranstaltungen, die zum Wissensaufbau beitragen, insbesondere Präsenztrainings, Onlinetrainings (WBTs, Webinare) sowie Blended Learning-Ansätze und Trainings-Curricula. Onlinetrainings können zudem Voraussetzung für ein Präsenztraining sein bzw. die Lerninhalte eines Präsenztrainings vervollständigen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn SICK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde bei der Bestellung auf sie hinweist. Vertragsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn SICK in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Kunden vorbehaltlos annimmt. Sie gelten nur, soweit SICK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Anmeldung zu Trainings: Inhalte

- 2.1. Allgemeines
 - 2.1.1. Änderungen des Trainingsangebots bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit dadurch nicht der Trainingszweck gefährdet wird.
 - 2.1.2. Die Angebote für Trainings von SICK im Internet oder in Informationsbroschüren sind unverbindlich. Mit der Übermittlung der Anmeldung erklärt der Kunde verbindlich gegenüber SICK, sich zu dem entsprechenden Training anmelden zu wollen. Erst mit Bestätigung der Teilnahme durch SICK wird diese für beide Parteien verbindlich.
 - 2.1.3. Die Beschreibung der Trainingsinhalte entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Änderungen auf Grund von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen der Trainings behält sich SICK vor.
- 2.2. Offene Trainings
 - 2.2.1. Die Anmeldung ist schriftlich in Textform unter Angabe des Namens des Teilnehmers an SICK zu richten. Sollte die Anmeldung telefonisch erfolgt sein, ist sie vom Kunden innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen.
 - 2.2.2. Die Teilnehmerzahl für Trainings ist begrenzt. Die eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur maximalen Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Kunden werden binnen angemessener Frist vor Trainingsbeginn über eine etwaige Absage aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder der Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl informiert.
- 2.3. Kundenspezifische Trainings
 - 2.3.1. Die Buchung erfolgt auf Grundlage eines kundenspezifischen Angebotes von SICK, welches den Umfang, Inhalt, Anzahl der Teilnehmer, Durchführungsort, Voraussetzungen und Angaben zu Trainingsgeräten, Laptops sowie Räumen und den Preis des Trainings enthält. Die Buchung erfolgt schriftlich durch den Kunden.
 - 2.3.2. Der Termin wird zwischen dem Kunden und SICK individuell vereinbart. Für die Detailabstimmung des Trainings kann ggf. das Ausfüllen einer Checkliste durch den Kunden erforderlich werden, die der Kunde rechtzeitig vor der Durchführung des Trainings ausgefüllt zur Verfügung stellen muss.

3. Termine und Absagen

- 3.1. SICK behält sich das Recht vor, die Durchführung eines schriftlich bestätigten Trainings bis zu 7 Tage vor dem geplanten Beginn des Trainings abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In Ausnahmefällen kann das Training auch aus anderen wichtigen Gründen bis unmittelbar vor Beginn abgesagt oder verlegt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei einer kurzfristigen Erkrankung des Referenten oder bei anderen unabwendbaren Ereignissen (z.B. behördlichen Anordnungen).
- 3.2. SICK steht es frei, auch ohne Angabe von Gründen bis zu 21 Tage vor dem geplanten Beginn des Trainings von einzelnen Trainingsverträgen zurückzutreten.
- 3.3. Sollte ein Training insgesamt oder gegenüber einzelnen Teilnehmern aus von SICK zu vertretenden Gründen abgesagt werden, werden bereits bezahlte Trainingsgebühren voll zurückerstattet. Erfolgt die Absage innerhalb der in dieser Ziffer 3 genannten Fristen, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen, sofern kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SICK vorliegt. Bei einer kurzfristigeren Absage gilt Ziffer 8.

4. Trainingsgebühren

- 4.1. Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden von SICK in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
- 4.2. Trainingsgebühren oder anfallende Stornogebühren gem. Ziffer 7.1 sind in Landeswährung angegeben und werden nach Durchführung des Trainings zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist nach Zugang ohne Abzug fällig.
- 4.3. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist SICK berechtigt, den Verzugsschaden (z. B. Verzugszinsen, Mahngebühren nach der ersten Mahnung, Inkassogebühren) geltend zu machen sowie auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen.
- 4.4. Der Kunde kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die mit Ansprüchen von SICK im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

5. Leistungsumfang

- 5.1. In den Trainingsgebühren sind die Kosten für die Trainingsunterlagen enthalten. Weiterhin sind bei Trainings, die an den Standorten von SICK stattfinden, Pausenerfrischungen und bei ganztägigen Veranstaltungen ein Mittagessen enthalten, soweit in der jeweiligen Trainingsbeschreibung keine anderweitigen Angaben gemacht werden.
- 5.2. Unterkunfts- und Reisekosten sind in der Trainingsgebühr nicht enthalten.

6. Unterkunft

SICK hält auf Wunsch des Kunden Hotелеmpfehlungen bereit. Die Buchungsabwicklung erfolgt durch den Kunden und Hotelrechnungen sind vom Kunden selbst zu begleichen.

7. Rücktritt des Kunden

- 7.1. Storniert der Kunde ein fest gebuchtes Training, so werden in Abhängigkeit vom Rücktrittszeitpunkt (entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei SICK) folgende Stornierungsgebühren auf die Teilnahmegebühr fällig:
 - 0% - bei Rücktritt spätestens am 21. Tag vor Trainingsbeginn
 - 50% - bei Rücktritt spätestens am 5. Tag vor Trainingsbeginn
 - 100% - bei jedem noch späteren Rücktritt
- 7.2. Sollte der angemeldete Teilnehmer zu dem gebuchten Training verhindert sein, kann bis einen Tag vor Trainingsbeginn in Textform ein für SICK akzeptabler Ersatzteilnehmer benannt werden. Diese Umbuchung ist kostenfrei.

8. Haftung

- 8.1. Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die SICK arglistig verschwiegen hat,
 - e) soweit SICK eine Garantie übernommen hat,
 - f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 8.2. Verletzt SICK eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 8.1 g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht von SICK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 8.3. Für sämtliche Schäden die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehen und durch SICK, deren Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht worden sind, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von SICK, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 8.1 a) bis f) genannten Fälle, der Summe nach auf einen Betrag in Höhe beschränkt (Gesamthaftungshöchstbetrag).
- 8.4. Soweit die Haftung von SICK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen von SICK sowie für die Haftung von verbundenen Unternehmen, Zulieferern und Lizenzgebern.

9. Trainingsunterlagen

- 9.1. Die in den Trainings eingesetzten Materialien, Unterlagen und digital bereitgestellte Materialien sind ausschließlich für Trainingszwecke bestimmt. Die Zusammenstellung von Abbildungen und Texten erfolgt sorgfältig, dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings (AGB Training SICK)

(Stand: Juli 2020)

- 9.2. Trainingsunterlagen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, unbeabsichtigte Fehler können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für fehlerhafte Angaben in den Trainingsunterlagen oder im Rahmen des Trainings übernimmt SICK keine Verantwortung.
- 9.3. Die Trainingsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Trainingsteilnehmer bestimmt. Insbesondere eine Weitergabe an Dritte oder die Verwendung zur Durchführung weiterer Trainings ist untersagt.
- 10. Ausfuhrkontrolle**
Informationen, die im Rahmen eines Trainings bereitgestellt werden, können aufgrund von Exportkontrollvorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde verpflichtet sich, alle Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle weiteren, anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze einzuhalten und deren Einhaltung durch verbundene Unternehmen und andere Personen, an die Informationen unter dieser Vereinbarung aus einem Training weitergegeben werden, sicherzustellen. Der Kunde wird alle Informationen, die er gemäß einer Vereinbarung mit SICK an Dritte offenlegen darf, nur unter Einhaltung der vorgenannten, anwendbaren Vorschriften direkt oder indirekt bereitstellen. Vorgenannte Exportkontrollanforderungen gelten auch nach Durchführung oder Beendigung des Trainings.
- 11. Datenschutz**
Für die Durchführung der Trainings sind im Regelfall Name und Vorname der Teilnehmer erforderlich. Der Kunde hat dazu die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Übermittlung der personenbezogenen Daten und die Information (innerhalb Europas gem. Artikel 12 ff. DS-GVO) der von ihm gemeldeten Teilnehmer sicherzustellen.
- 12. Verbindlichkeit**
Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.
- 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
Es gilt ausschließlich das Recht des Landes, in dem die vertragschließende SICK-Gesellschaft ihren Sitz hat. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz der vertragschließenden SICK-Gesellschaft zuständige Gericht. SICK ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Kunden in Anspruch zu nehmen.

- - -